



# Maßnahmen- bekanntgabe zu

MA 29, Prüfung von  
Sondertransporten

StRH V - 1535572-2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>Erledigung des Prüfungsberichtes .....</b>	<b>4</b>
<b>Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....</b>	<b>4</b>
<b>Bericht der MA 29 - Brückenbau und Grundbau zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen .....</b>	<b>5</b>
<b>Umsetzungsstand im Einzelnen .....</b>	<b>6</b>
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	9
Empfehlung Nr. 4.....	10
Empfehlung Nr. 5.....	11
Empfehlung Nr. 6.....	11

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AZ	Aktenzahl
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	elektronischer Akt
HTL	Höhere technische Lehranstalt
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
lit.	litera
Lkw	Lastkraftwagen
MA	Magistratsabteilung
max.	maximal
Nr.	Nummer
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
SOTRA	Sondertransporte
StRH	Stadtrechnungshof
t	Tonnen
u.a.	unter anderem
VDI	Verein Deutscher Ingenieure

## Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Sondertransporten einer sicherheitstechnischen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 19. September 2022 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 27. September 2022 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Stichprobenweise Überprüfungen von Bewilligungen von Sondertransporten im 2. Halbjahr 2020 und im 1. Halbjahr 2021 ergaben eine ordnungsgemäße und zügige Abwicklung von Behördenverfahren. Bemerkenswert war, dass es der MA 29 - Brückenbau und Grundbau gelang, die erst im Juni 2020 übernommene verantwortungsvolle behördliche Tätigkeit für die Antragstellenden auch in schwierigen Fällen sofort funktionstüchtig anzubieten.

Der Stadtrechnungshof Wien erkannte u.a. Verbesserungsmöglichkeiten bei der Zusammenarbeit aller Beteiligten zur Sicherstellung der planmäßigen Abwicklung von Sondertransporten im Zusammenhang mit Behinderungen durch parkende Fahrzeuge.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien diente der Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten bei Sondertransporten.

## Bericht der MA 29 - Brückenbau und Grundbau zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 6 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	6	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

## Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

### Empfehlung Nr. 1

#### Empfehlung Nr. 1

Das SOTRA-Handbuch der MA 29 - Brückenbau und Grundbau wäre zu überarbeiten, damit die Begriffe Fahrzeuglänge und Fahrzeugbreite bei der Bestimmung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit für Einzelfahrten von Sondertransporten ohne Gewichtsüberschreitung auf Autobahnen richtig zur Anwendung kommen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Überarbeitung des SOTRA-Handbuchs hat begonnen. Aufgrund mehrerer erfolgreicher Änderungen bei Genehmigungsverfahren und internen Prozessen sowie der Vereinfachung für 2- und 3-Achs-Mobilkräne und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit 40/44 t (max. 10 t Achslast) ist hier eine grundlegende Überarbeitung angedacht.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Das Handbuch wurde überarbeitet. Die Arbeitsprozesse wurden aus dem Handbuch ausgegliedert und entsprechend im elektronischen Geschäftsprozessmanagement angelegt.

## Empfehlung Nr. 2

### Empfehlung Nr. 2

Künftig wären bei besonders überhohen Sondertransporten Feststellungen zur Stabilität gegen Kippen des Ladegutes bzw. des Fahrzeuges samt Ladegut zu treffen und diese im Behördenakt festzuhalten.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 29 - Brückenbau und Grundbau holte bei der MA 65 - Rechtliche Verkehrsangelegenheiten zur Feststellung der Stabilität gegen das Kippen von Ladegut eine Stellungnahme ein.

Die Stellungnahme der MA 65 - Rechtliche Verkehrsangelegenheiten vom 27. Juli 2022 lautet:

*„Unter Bezugnahme auf die Anfrage zum Betreff vom 4. Juli 2022 darf Folgendes mitgeteilt werden:*

*Die MA 65 - Rechtliche Verkehrsangelegenheiten teilt die Ansicht der MA 29 - Brückenbau und Grundbau, dass ein Feststellungsverfahren zur Stabilität gegen Kippen des Ladeguts bzw. des Fahrzeuges samt Ladegut bei besonders überhohen Sondertransporten kraftfahrrechtlich nicht vorgesehen ist.*

*Vor allem ist eine Abgrenzung zwischen überhohen Sondertransporten und besonders überhohen Sondertransporten mangels gesetzlicher Grundlage rechtlich nicht möglich.*

*Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien (Punkt 3.16) wurde auch an das für Fragen der Auslegung des Kraftfahrgesetzes zuständige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie herangetragen und wurden dazu die folgenden rechtlichen Ausführungen übermittelt:*

*„Gemäß § 101 Abs. 1 lit. e Kraftfahrzeuggesetz (KFG) muss die Ladung auf oder in einem Fahrzeug entsprechend gesichert werden. Diese Verpflichtung trifft den Fahrzeuglenker und den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges. In vielen Fällen ist weder dem Zulassungsbesitzer noch dem Lenker eines Fahrzeuges die Überwachung des Beladungsvorganges zumutbar oder möglich. Daher sollen die Bestimmungen hinsichtlich der Ladungssicherheit auch für einen von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedenen Belader gelten (§ 101 Abs. 1a KFG). Diese Bestimmungen gelten auch für Sondertransporte.“*

*Aus Sicht des BMK ist die Einholung eines Gutachtens (hinsichtlich der Ladungssicherheit) im Rahmen einer Sondertransportbewilligung weder in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen noch im SOTRA-Erlass vorgesehen.“*

*Auch das BMK bestätigt somit, dass ein Feststellungsverfahren zur Stabilität gegen Kippen des Ladegutes bzw. des Fahrzeuges samt Ladegut bei besonders überhohen Sondertransporten kraftfahrrechtlich nicht vorgesehen ist.“*

Die MA 29 - Brückenbau und Grundbau wird in Zukunft alle Sondertransporte mit einem kritischen Schwer- bzw. Kippunkt aufgrund der auftretenden Kräfte (Beschleunigung-, Verzögerungs- und Fliehkräfte) im Fahrbetrieb nach den Berechnungen der ÖNORM EN-12195-1 bis ÖNORM EN 12195-4 (ausgenommen Formschluss) hinterfragen.

Zudem wird angestrebt werden, bei Unklarheiten um einen Lastenverteilungsplan nach VDI 2700 Blatt 4 sowie VDI 2700 Blatt 13 (Ladungssicherheit auf Straßenfahrzeugen - Großraum- und Schwertransporte - Datenblatt zur Transportplanung von Großraum- und Schwertransporten - Winkelberechnung) zu bitten.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Normblätter wurden entsprechend angeschafft. Zudem wurde ein Handbuch zum Kfz-technischen Rechnen erstellt und die Mitarbeitenden werden regelmäßig, alle 14 Tage, für ca. 90 Minuten entsprechend geschult.

## Empfehlung Nr. 3

### Empfehlung Nr. 3

Um künftig bei Baumverpflanzungen knappe Entscheidungen, ob Sondertransporte durchgeführt werden dürfen, zu vermeiden, wäre die Richtigkeit der Annahmen von Berechnungen des zu erwartenden Gewichtes von ausgegrabenen Bäumen zu hinterfragen, um eventuell vorliegende Unschärfen einengen zu können. Dazu gehören u.a. die Annahmen über die Dichte des Holzes des lebenden Baumes, des umgebenden Erdreichs und über das Verhältnis zwischen Holz und Erdreich im Wurzelballen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Hier wäre - für unseren Rechtsverstand - anzumerken, dass wir grundsätzlich bei einem Gutachten eines Zivilingenieurbüros davon ausgehen sollten, dass ein erstelltes Gutachten verlässlich ist. Jedoch hat der Fachbereichsleiter der SOTRA vorab - entsprechend schon vor Erhalt des Gutachtens - den Abteilungsleiter der MA 29 - Brückenbau und Grundbau dazu konsultiert. Dieser berechnete ein Gewicht von ca. 54 t bis 55 t. Dieses haben wir dann auch, nach Rücksprache mit dem Transportunternehmen, entsprechend bei der Antragstellung und der Bearbeitung, berücksichtigt.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Um dieser Umsetzung der Empfehlung gerecht zu werden, wurde die Gruppenleitung mit einem HTL-Absolventen Fahrzeugtechnik nachbesetzt und in Zukunft werden die Gutachten von Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechnikern hinterfragt und nach bestem Wissen auf den Prüfstand gestellt.

## Empfehlung Nr. 4

### Empfehlung Nr. 4

Bei Änderungen von Anträgen um Durchführung von Sondertransporten wäre künftig sicherzustellen, dass die Bewilligungen den letzten Stand der beantragten Routen und Fahrzeuge berücksichtigen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei nachträglichen Änderungen im SOTRA-Portal werden Änderungen oft erst zeitversetzt angezeigt. Eine Übernahme der Änderungen hinsichtlich der beantragten zu befahrenden Straßenzüge erfordert mehrere umständliche Schritte im System selbst. Dem Fachbereich war aufgrund von personellen Strukturen und Personalausfall, wie Personalwechsel, keine fachlich kompetente Übergabe sowie Einschulung der neuen Leitung sowie der Stellvertreterin möglich und der eingangs erwähnte Umstand nicht bekannt. Technische Daten werden nach der Prüfung einer Änderung automatisch aktualisiert. Hingegen muss bei Streckenänderungen entsprechend die alte Strecke händisch entfernt und die neue mit einem Mausklick, manchmal auch mit copy & paste, hinzugefügt werden. Leider kommt es im SOTRA-Portal sehr oft zu Ausfällen im Verbundportal. Wir haben aber bereits im ersten Quartal des Jahres 2021 alle Mitarbeitenden entsprechend geschult. Geschulten neuen Mitarbeitenden und einem als notwendig erachteten hohen technischen Know-how der entsprechenden Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter findet im Fachbereich SOTRA seither 14-täglich ein Wissenstransfer im Ausmaß von 90 Minuten, jeweils Dienstag, statt.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Der Softwarefehler bei der Datenübernahme von nachträglichen Änderungen wurde vom Land Oberösterreich durch ein Software-Update ausgebessert. Zudem haben wir wiederholt explizit die Mitarbeitenden auf diese Thematik hingewiesen.

## Empfehlung Nr. 5

### Empfehlung Nr. 5

Es wäre zu veranlassen, dass die Suchfunktionen der EDV-Applikation „Sondertransporte-Informationssystem“ für Systemnutzende mit Leseberechtigung zu richtigen Ergebnissen führen, um Kontrollen zu erleichtern.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Das SOTRA-Portal wird von allen Bundesländern in Österreich benutzt und entsprechend auch vergütet. Hier sind Änderungen nur mit Mehrheitsbeschluss der jährlichen Bundesländerrunde zu vollziehen. Die Gruppenleitung des Fachbereichs SOTRA wird mit der die Plattform programmierenden und verwaltenden Stelle in Oberösterreich Kontakt aufnehmen und diesen Umstand für die kommende Bundesländerrunde einbringen. Gleichzeitig werden wir natürlich vorab auf den Missstand hinweisen und um Aufklärung und zeitnahe Prüfung der Angelegenheit ansuchen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Softwarefehler wurden durch das Land Oberösterreich als Verantwortliche für das SOTRA-Portal mit einem Software-Update abgestellt.

## Empfehlung Nr. 6

### Empfehlung Nr. 6

Mit allen zuständigen Dienststellen der Stadt Wien wären Besprechungen zur Themenstellung abzuhalten, wie erreicht werden kann, dass vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge eine planmäßige Abwicklung von Sondertransporten nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigen können. Geeignet erscheinende Lösungen wären umzusetzen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Wir haben für den 20. September 2022 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eine erste Amtsbesprechung zu dieser Thematik (AZ-1499788-2022) einberufen.

Die durch den Stadtrechnungshof Wien vorgeschlagenen Magistratsabteilungen sind hierzu eingeladen worden.

Sobald erste gemeinsame Konzeptentwürfe, gemeinsam mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern der einzelnen Dienststellen, vorliegen, werden wir zur endgültig praktikablen Abwicklung ebenfalls entsprechende Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landespolizeidirektion Wien einladen.

Aufgrund einer eventuellen Änderung der Risikoeinschätzung von COVID-19 werden wir 7 Tage vor dem Termin eventuell einen Link für eine Onlinebesprechung aussenden.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Eine Abstimmung ist erfolgt. Die Parkraumüberwachung leistet bei Bedarf zusätzlich Abenddienste zur Kontrolle. Zusätzlich hält die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark geeignete Fahrzeuge vor. Die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz unterstützt bei der Verbringung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge, wenn die technische Ausrüstung der von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark beauftragten Unternehmen nicht ausreicht (z.B. Lkw über 3,5 t Gesamtgewicht). Die Antragsteller müssen entsprechend informieren. Eine Sammelmailadresse (m29\_parken\_sondertransporte-l@wien.gv.at) wurde zu diesem Zweck eingerichtet. Die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, die MA 67 - Parkraumüberwachung und die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz sind auf dem Verteiler. Die Berechtigung im ELAK als Lesezugriff auf die verkehrspolizeilichen Maßnahmen wurde umgesetzt.

**Für den Stadtrechnungshofdirektor:  
Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl**

Wien, im Juli 2023